

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wassersport-Kaskoversicherung BASIS Plus

(AVB WSK BASIS Plus 5-2025nam)

Risikoträger: Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 14327
USt-IdNr. DE 811128268
Versicherungssteuer Nummer 801/V90801006186

Inhalt

Definitionen.....	2
A-1 Gegenstand der Versicherung	4
A-2 Geltungsbereich	4
A-3 Umfang der Versicherung.....	5
A-4 Selbstbeteiligung.....	5
A-5 Schadenminderung, Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten	6
A-6 Ausschlüsse.....	6
A-7 Herbeiführung des Versicherungsfalls	7
A-8 Versicherungswert.....	8
A-9 Höhe der Entschädigungsleistung.....	8
A-10 Jetskiklausel	9
A-11 Elektro- oder Hybridboot-Klausel	9
A-12 Private Vermietung bis 30 Tage im Versicherungsjahr.....	10
A-13 Vermietung über 30 Tage im Versicherungsjahr / gewerbliche Vermietung.....	10
A-14 Maschinenanlagen-Zusatzdeckung.....	10
A-15 Motorboot- / Jetskirennen	11
A-16 Schadenfreiheitsrabatt	12
A-17 Veräußerung der versicherten Sache	12
B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	14
B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	17
B-3 Obliegenheiten.....	17
B-4 Gefahrerhöhung.....	20
B-5 Fälligkeit der Geldleistung nach Versicherungsfall.....	21
B-6 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	21
B-7 Embargobestimmung.....	22
C-1 Erklärungen und Anzeigen / Änderung der Anschrift.....	23
C-2 Gericht und örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht.....	23
C-3 Schlussbestimmung	24

Definitionen

Beiboot

Ein Beiboot ist ein Boot, das von einem größeren Wasserfahrzeug mitgeführt wird und grundsätzlich

dem Übersetzen der Schiffsbesatzung und der Passagiere oder der Rettung Anderer aus Seenot dient. Dieses darf sich maximal 10 Seemeilen vom Hauptboot entfernen. Als Beiboot können auch Jetskis versichert werden.

Maschinenanlage

Inkludiert sämtliche in das Wassersport-Fahrzeug eingebaute Einrichtungen maschineller Art, die der Fortbewegung des Bootes dienen. Das sind vorrangig die Motorenanlage, aber auch Außenbordanlagen oder Unterstützungsmaschinen wie z. B. Pumpen und Hilfsaggregate.

Bootsinventar

Das typischerweise zu einem Boot gehörende und sich darauf befindende Zubehör/Inventar, z. B. Rettungswesten, Kühlbox, Licht, Bootspflege, Persenning etc.

Nautische/technische Ausrüstung

Gegenstände, die dem Betrieb des Bootes dienen, aber nicht fest mit ihm verbunden sind, z. B. Navigation-, Nachtsicht- und Handfunkgeräte, Ferngläser etc. sowie mobile Geräte und Anlagen, die auf optische, akustische, elektronische oder mechanische Weise funktionieren.

Persönliche Effekten

Persönliche Gegenstände, die mit dem Boot nicht fest verbunden sind und auch nicht zur Ausrüstung oder dem Zubehör des Bootes gehören (z. B. Kleidung, Handtücher, Brillen, Mobiltelefone, Laptops, etc.)

Wassersportausrüstung

Wassersportausrüstung sind Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfer, SUP-Boards, Surfbretter und ähnliche Kleinwassersportgeräte, Angelsportgeräte und deren Zubehör sowie Jetski-Pontons.

Wassersport-Fahrzeug

Bootskörper, der vorrangig nicht dem Transport von Gütern oder Passagieren dienen, sondern zu Sport- und Vergnügungszwecken bestimmt ist und für diese Zwecke genutzt wird.

Versicherungssumme

Wert des Bootes inkl. Motor

Neuwert

Tagesaktueller Neupreis Gegenstandes

Zeitwert

Preis des gebrauchten Gegenstands zum jetzigen Marktwert

Wiederbeschaffungswert

Kosten, die aufgewendet werden müssen, um den versicherten Gegenstand in gleicher Art und Güte heute zu erwerben, maximal die Versicherungssumme

Feste Taxe

unabhängig des Alters des Bootes wird immer die hinterlegte Versicherungssumme (Kaufpreis) erstattet, ein eventueller Zeitwert wird nicht angesetzt

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Wassersport-Kaskoversicherung?

A-1 Gegenstand der Versicherung

A-1.1 Versichert sind das Wassersport-Fahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen, einschließlich der maschinellen und technischen Einrichtungen, der nautischen Ausrüstung (z. B. Navigation-, Nachtsicht- und Handfunkgeräte, Ferngläser etc.), dem Zubehör, das Inventar (mit Ausnahme der unter A-1.2.1 genannten Gegenstände) sowie Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel.

A-1.2 Mitversichert sind persönliche Effekten, wie z. B. Handtücher, Brillen, Mobiltelefone, Laptops (innerhalb der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer A-9.4).

A-1.2.1 Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für

- a. Bargeld, Wertsachen wie z. B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten und Luxusgegenstände sowie Gegenstände mit Liebhaberwert aller Art;
- b. Musikinstrumente;
- c. Lebens- und Genussmittel.

A-1.3 Soweit beantragt und mit Versicherungssumme in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, sind zudem versichert:

- a. das Beiboot;
- b. der Bootstrailer;
- c. der Außenbordmotor;
- d. Wassersportausrüstung.

A-1.4 Für Ausrüstungsgegenstände, Zubehör, Inventar und Außenbordmotoren besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie getrennt vom Fahrzeug an einem anderen Ort in verschlossenen Räumen oder Gebäuden verwahrt werden. Andere Versicherungen gehen dieser Deckung vor.

A-1.5 Sofern beantragt und in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, sind auch Jetskis bzw. Elektro- oder Hybridboote mitversichert. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß A-10 bzw. A-11.

A-2 Geltungsbereich

A-2.1 Der Versicherungsschutz besteht

A-2.1.1 auf allen Gewässern innerhalb des in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen vereinbarten Fahrtgebietes.

A-2.1.2 während des Aufenthalts an Land, einschließlich An-Land-Ziehen und Zu-Wasser-Lassen oder während einer Reparatur / Inspektion / Überholung, an einem für Wassersport-Fahrzeuge objektiv geeigneten Liegeplatz.

A-2.1.3 während der Transporte, auch Flusstransporte, mit geeigneten Transportmitteln.

A-2.2 Zu den auswählbaren Fahrtgebieten gehören:

- a. EU-Binnengewässer hierbei sind alle Binnengewässer eingeschlossen, die sich innerhalb der geografischen Grenzen Europas befinden.
- b. EU-Binnengewässer, Nordsee, Ostsee – inklusive Kattegat und Skagerrak und Nordsee begrenzt durch die Linie Bergen - Wick und Land's End - Ushant.
- c. EU-Binnengewässer, Nordsee, Ostsee, Mittelmeer, inkl. der Küstengebiete Marokkos. Weitere Küsten der nordafrikanischen und nahost-Staaten sind ausgeschlossen.

- d. EU-Binnengewässer Nordsee, Ostsee, Mittelmeer (exklusive der nordafrikanischen und Nahost-Staaten), europäische Atlantikküste und Atlantik - mit Begrenzung auf südlich des 60. Breitengrades (Nord), nördlich des 25. Breitengrades (Nord) und östlich des 20. Längengrades (West), sowie das schwarze Meer ausschließlich des Küstengewässers der Ukraine, Russlands und Georgiens.
- e. Weltweit.

A-2.2.1 Bei Auswahl des weltweiten Fahrgebietes, gemäß A-2.2 e, ist das digitale Nammert- Logbuch zu führen, wenn eine Standortveränderung von mehr als 300 Seemeilen erfolgt. Tritt ein Schadenfall außerhalb des gemeldeten Standortes ein, sind wir berechtigt die Entschädigungsleistung, um bis zu 50% zu kürzen.

A-3 Umfang der Versicherung

A-3.1 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A-3.1.1 Unfall des Fahrzeugs, dazu gehören insbesondere das Stranden, das Kentern, das An-Grund-Geraten, Kollision mit festen und/oder schwimmenden Gegenständen, Brechen und Knicken von Masten, Spieren und Bäumen, stehendem und laufendem Gut sowie Reißen von Segeln, Sinken als Folge

A-3.1.2 Naturgewalten wie Sturm/Hagel, Blitzschlag und Erdbeben.

A-3.1.3 Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A-3.1.4 Versichert ist der Diebstahl des ganzen Fahrzeugs, Einbruchdiebstahl, Diebstahl mit dem Fahrzeug verbundener Teile, mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wurden (Reparateur).

A-3.2 Mitversichert sind Inspektionskosten bis maximal 500 Euro, die infolge einer uns angezeigten Grundberührung entstehen.

A-4 Selbstbeteiligung

A-4.1 Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird je Schadenfall von der Entschädigungsleistung abgezogen.

A-4.2 Bei Inspektionskosten nach A-3.2, persönlichen Effekten, Beibooten, und Bootstrailern entfällt die Selbstbeteiligung.

A-4.3 Die Selbstbeteiligung gilt außerdem nicht bei Totalverlust, Diebstahl und Einbruchdiebstahl, sofern nachfolgend nicht anders vereinbart.

A-4.4 Nach fünf schadenfreien Versicherungsjahren reduziert sich für den ersten Versicherungsfall die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 %.

A-5 Schadenminderung, Bergungs- und Wrackbeseitigungskosten

A-5.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die im Versicherungsfall zur Abwendung oder zur Minderung eines gedeckten Schadens auf unsere Weisung erfolgt sind oder wenn Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften, werden von uns ersetzt, auch wenn die Aufwendungen zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.

A-5.2 Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung des versicherten Wassersport-Fahrzeugs sind im Rahmen dieser Bedingungen – unabhängig von der Höhe der Ersatzleistung für die Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeugs - maximal bis 1.000.000 Euro je Versicherungsfall mitversichert, wenn ein Staat oder die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung, Wrackbeseitigung oder die Entsorgung veranlasst oder angeordnet hat.

A-6 Ausschlüsse

A-6.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren:

A-6.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und des Vorhandenseins von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren;

A-6.1.2 aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen, unabhängig davon, ob die Verwendung im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse steht;

A-6.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung oder der Verwendung elektronischer Mittel zur Schadenszufügung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

A-6.1.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung:

Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

A-6.1.5 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;

A-6.1.6 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Eingriffe.

A-6.2 Wir leisten keinen Ersatz für Schäden, die verursacht sind durch

- a. anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs;
- b. Führen des Fahrzeuges durch eine nicht qualifizierte Person und ohne Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheines;
- c. Verlieren oder Überbordfallen von losen Gegenständen aller Art;
- d. Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen – etwaige Schäden oder Verluste versicherter Sachen als unmittelbare Folge hieraus sind mitversichert;
- e. Betriebsschäden an maschinellen Einrichtungen; darunter fallen auch unmittelbare Kurzschlusschäden, sowie deren Folgeschäden
- f. mangelhafte Wartung oder Wartungsstau;
- g. Fäulnis, Schimmel, Wurmfraß, Tierbiss;
- h. Rost, Oxydation, Korrosion, Osmose oder Kavitation;
- i. Witterungseinflüsse, wie z. B. Regen, Schnee, Eis, Hitze, Frost, Sonneneinwirkung, es sei denn, sie sind in Folge von Sturm entstanden.
- j. Unterschlagung oder Betrug;

- k. Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens und Schäden durch gerichtlich Verfügung bzw. Vollstreckung.
- l. nicht sachgerechte Verladung und Befestigung während des Transportes;
- m. Diebstahl nicht ordnungsgemäß verpackter, abgedeckter und verzurrter oder im nicht verschlossenen Wasserfahrzeug selbst befindlicher loser Teile.

A-6.3 Wir leisten ferner keinen Ersatz für Schäden, die entstehen

- a. wenn das Wasserfahrzeug länger als 48 Stunden vor offener Küste unbemannt stillliegt und nicht sichergestellt ist, dass das Wasserfahrzeug bei drohender Gefahr unverzüglich verholt werden kann;
- b. bei Beteiligung an Motorbootrennen (auch Jetskirennen) oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten, sofern in der Police keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- c. Durch Teilnahme an Regatten. Für Vereinsregatten besteht Versicherungsschutz.
- d. während anderen als im Versicherungsschein genannten Verwendungsarten.

A-6.4 Nicht versichert sind Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer A-1.2 und Bootstrailern nach Ziffer A-1.3 b. soweit sie nicht durch Unfall des Fahrzeugs, höhere Gewalt wie Sturm, Blitzschlag, Erdbeben, Brand oder Explosion verursacht worden oder durch Diebstahl abhandengekommen sind.

A-6.5 Wir leisten keinen Ersatz bei Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie bei mut- und böswilliger Beschädigung durch fremde Personen des Wassersportfahrzeuges, wenn dieses unsachgemäß an Land auf einem nicht umfriedeten, abgeschlossenen Platz oder in einem nicht abgeschlossenen Gebäude gelagert ist. Wassergrundstücke gelten als umfriedet, wenn lediglich die Wasserseite geöffnet ist.

A-6.6 Wir leisten keinen Ersatz bei Diebstahl des Trailers, wenn dieser nicht durch ein(e) zusätzliche(s) Kette/Stahlseil und Sicherheitsschloss oder eine vergleichbare, im Fachhandel erhältliche, Sicherungseinrichtung gegen unbefugtes Abkuppeln vom ziehenden Fahrzeug geschützt wurde. Als auch, wenn bei abgekuppeltem Abstellen des Trailers dieser nicht durch eine im Fachhandel erhältliche Sicherung gegen unbefugtes Ankuppeln oder einer Radkralle gesichert wurde.

A-6.7 Wir leisten keinen Ersatz bei Schäden am Außenbordmotor, wenn dieser nicht durch einen Sicherungsbolzen oder einer vergleichbaren Diebstahlsicherung gesichert oder in einem verschlossenen Gebäude abgestellt wurde.

A-6.8 Wir leisten keinen Ersatz bei Diebstahl des getrailerten Bootes, wenn der Trailer nicht durch ein handelsübliches Kastenschloss gegen das unberechtigte Ankuppeln gesichert wurde. Das Boot muss ebenfalls mit dem Trailer durch eine Kette oder durch mit einem Schloss gesichert sein.

A-6.8 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit entgangene Gebrauchsvorteile usw.) werden nicht ersetzt. So leisten wir z. B. keine Ausgleichszahlung, wenn Sie Ihr Fahrzeug aufgrund einer länger dauernden Reparatur nicht nutzen oder vermieten können.

A-6.9 Haftpflichtansprüche Dritter sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen ausgeschlossen.

A-7 Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wird der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet.

Erfolgt die Herbeiführung grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Verursachers (Sie, Fahrzeugführer oder Insassen) entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schadenfällen, in denen grobe Fahrlässigkeit angesetzt wird, verzichten wir auf eine Leistungskürzung bis zu einer Schadenhöhe von 25% der Versicherungssumme, es sei denn die

Schadenursache ist auf Diebstahl, Drogenkonsum oder Alkoholkonsum zurückzuführen. Darüber hinaus wird gemäß der Schwere des Vergehens die Leistungen gekürzt.

A-8 Versicherungswert

A-8.1 Als Versicherungswert gilt die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen festgelegte Versicherungssumme als feste Taxe auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen des § 76 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

A-8.2 Ist der nachgewiesene Gesamtwert niedriger als die Versicherungssumme, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A-8.3 Bei Wertanpassungen ist eine Erhöhung des Versicherungswertes nach Vorlage von Anschaffungsrechnungen oder Gutachten jederzeit möglich. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Gesamtwert des Fahrzeugs nach seinen Umbauten.

A-9 Höhe der Entschädigungsleistung

A-9.1 Bei Totalverlust der versicherten Sache ohne Aussicht auf Wiedererlangung oder bei deren Zerstörung ersetzen wir Ihnen den auf diesen Gegenstand entfallenden Teil der Versicherungssumme nach A-8, sofern der versicherte Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als 5 Jahre ist und der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung erbracht wird.

A-9.2 Für versicherte Sachen, die älter als 5 Jahre alt sind, gilt ebenfalls die Regelung gemäß A-9.1, sofern deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch die Hälfte der Versicherungssumme gemäß A-8.1 erreicht und der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung erbracht wird.

A-9.3 Für versicherte Gegenstände, die älter als 5 Jahre alt sind und deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Hälfte der Versicherungssumme gemäß A-8.1 nicht erreicht oder für die der Nachweis der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung nicht erbracht wird, erfolgt die Regulierung auf Basis des Zeitwertes.

A-9.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ersetzen wir bei Teilschäden bzw. reparaturfähigen Schäden die notwendigen und nachgewiesenen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten ohne altersbedingte Abzüge. Die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten (z. B. zur Reparaturwerft) werden wie die Wiederherstellungskosten ersetzt. Hierbei werden die Transportkosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

A-9.5 Sofern altersbedingte Abzüge (Zeitwert) bei Teilschäden vereinbart und im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert sind, werden in Abweichung zu A-9.4 die Wiederherstellungskosten bei Teilschäden wie folgt ersetzt:

- bis 3 Jahre: ohne Abzug
- nach 3 Jahren: 20 % Abzug
- nach 5 Jahren: 35 % Abzug
- ab 10 Jahren: 50 % Abzug

A-9.6 Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert ist, beträgt die Entschädigung für Schäden an persönlichen Effekten je Schadenfall höchstens 3 % der Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000 Euro, maximal 3.000 Euro.

A-9.7 Erzielbare Erlöse aus Restwerten werden auf die Entschädigung angerechnet. Sie können die Anrechnung nicht dadurch abwenden, dass Sie uns die Reste zur Verfügung stellen und sind dazu von sich aus auch nicht berechtigt.

A-9.8 Weitere Kosten

A-9.8.1 Die Mehrwertsteuer aus Entschädigungsbeträgen wird nur erstattet, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Transportkosten, Frachtkosten, Standkosten, Vorhaltekosten und weitere Positionen, welche nicht dem Material- und Arbeitswert zuzuordnen sind, werden ebenfalls nur dann erstattet, sofern diese auch tatsächlich angefallen sind. Krankkosten, sofern sie schadenbedingt angefallen sind, werden erstattet.

A-9.8.2 Sachverständigenkosten erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A-10 Jetskiklausel

Haben Sie einen Jetski versichert und ist dies in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, gelten in Abänderung dieser Bedingungen die folgenden Bestimmungen:

A-10.1 Selbstbeteiligung

A-10.1.1 Die Regelung unter A-4.4 ist gegenstandslos.

A-10.1.2 Abweichend von A-4.3 gilt Folgendes: Die Selbstbeteiligung wird immer in Abzug gebracht.

A-10.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

In der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 08:00 Uhr) sowie während Ihrer dauerhaften Abwesenheit vom Liegeplatz (auch im Winterlager) ist der Jetski gegen unbefugte Nutzung zu sichern – z. B. durch Abstellen in einem abgeschlossenen Raum, Gebäude oder Grundstück, auf einem Jetski-Ponton mit einem Sicherungsseil befestigt oder in einer gegen äußere Einwirkung geschützten Unterbringung in einer Marina. Dauerhafte Abwesenheit ist eine Zeitspanne, während derer die Benutzung des Jetski für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird und typischerweise nach objektiven Maßstäben gesonderte Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

A-10.4 Ausschlüsse

A-10.4.1 Abweichend von A-6.5 ist mut- und böswillige Beschädigungen des Jetski durch Dritte auch dann mitversichert, wenn dieser nicht in einem umzäunten, abgeschlossenen Platz oder in einem nicht abgeschlossenen Gebäude gelagert ist.

A-10.4.2 Ergänzend zu A-6 sind Schäden am Motor durch Wasserschlag vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist als direkte Folge einer Kollision des Jetskis mit einem festen Gegenstand entstanden.

A-10.4.3 Ergänzend zu A-6 sind Schäden am Rumpf des Jetskis ausgeschlossen, sofern die Beschädigung den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht einschränkt.

A-11 Elektro- oder Hybridboot-Klausel

Haben Sie ein Elektro- oder ein Hybridboot versichert und ist dies im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

A-11.1 Entschädigungsgrenzen

Ergänzend zu A-9 gelten für folgende Schäden bestimmte Entschädigungsgrenzen:

- a. Folgeschäden von Tierbissen oder Kurzschluss sind bis maximal bis 20.000 Euro versichert;
- b. Aufräums- und Entsorgungskosten durch die Beschädigung der Akkumulatoren (Akkus) sind bis 10.000 Euro versichert;
- c. Für eigene Ladestationen besteht Versicherungsschutz bis 3.000 Euro.

A-11.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Akku ist in regelmäßigen Abständen sachgemäß nachzuladen. Dies gilt insbesondere für die Zeit im Winterlager.

A-11.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht sind durch:

- f. Eigenarbeiten am Akku (Basteleien);
- g. Nicht sachgemäße Ladung des Akkus;
- h. Tiefentladung. Dies bezeichnet den Zustand, in dem eine Zelle eines Akkus mit beliebiger Stromstärke entladen wird, so dass die Spannung unter die Entladeschlussspannung absinkt;
- i. Brand aufgrund von Tiefentladung.

Ausgeschlossen sind auch:

- e. Schäden bei nicht-CE-zertifizierten Antriebssystemen;
- f. Verschleiß des Akkus.

A-12 Private Vermietung bis 30 Tage im Versicherungsjahr

Sofern beantragt und im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, gilt auch Versicherungsschutz für den Fall, dass das Wasserfahrzeug gelegentlich privat vermietet wird. Voraussetzungen sind, dass

- der Vermietungszeitraum insgesamt 30 Tage im Versicherungsjahr nicht übersteigt und
- der Überlassung ein Mietverhältnis nach §§ 535 ff. BGB zu Grunde liegt.

Wir leisten subsidiär, d. h. wir treten im Schadenfall nur dann und insoweit ein, falls nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

A-13 Vermietung über 30 Tage im Versicherungsjahr / gewerbliche Vermietung

Sofern beantragt und im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, gilt auch Versicherungsschutz für den Fall, dass das Wasserfahrzeug häufiger als 30 Tage im Versicherungsjahr oder auch gewerblich vermietet wird. Voraussetzung ist, dass der Überlassung ein Mietverhältnis nach §§ 535 ff. BGB zu Grunde liegt.

Wir leisten subsidiär, d. h. wir treten im Schadenfall nur dann und insoweit ein, falls nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

A-14 Maschinenanlagen-Zusatzdeckung

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, besteht für Maschinenanlagen entgegen A-6.2 Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme in folgendem Umfang.

A-14.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz besteht für folgende maschinelle Einrichtungen: Hauptantriebsanlage einschließlich Getriebe, Welle und Propeller, Hilfsmaschinen und Hilfsaggregate, Wasseraufbereitungsanlagen, Kühlanlagen, Stromerzeugungs- und Stromumsetzungsanlagen, Pumpen, Davits und Kräne sowie elektrisch und/oder hydraulisch betriebene Winschen und Stellmotoren. Nicht dazu gerechnet werden Rohrleitungen inkl. der Armaturen sowie Vorrats- und Betriebstanks mit zugehörigen Einrichtungen.

Die genannten Sachen scheiden aus der Deckung unter dieser Klausel aus, wenn sie älter als 10 Jahre sind.

A-14.2 Versicherungsumfang

A1-14.2.1 Falschbetankung

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch Falschbetankung von Wasser oder Kraftstoffen inklusive des Tankens von verunreinigten Kraftstoffen entstehen. Der Versicherungsschutz umfasst ebenfalls das Abpumpen und Entsorgen, die Reinigung des Kraftstoffsystems sowie den Ersatz des Kraftstoffes. Er gilt jedoch nicht für jede Art von Dieselpest.

A-14.2.2 Weitere versicherte Schäden

Wir leisten auch Ersatz für Schäden an der Maschinenanlage des versicherten Fahrzeugs (nicht an der von Beibooten, Jetskis oder anderen Wassersportgeräten), die entstanden sind als Folge

- a. eines verborgenen Mangels, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,
- b. eines Konstruktionsfehlers oder -mangels, ohne Ersatz des mit dem Fehler bzw. Mangel behafteten Teiles selbst,
- c. einer Deformation oder eines Bruchs der Welle (inkl. der Kosten für die Reparatur oder Ersatz der Welle),
- d. eines Bedienungsfehlers.

A-14.3 Voraussetzung für die Versicherungsleistung

Voraussetzung für unsere Eintrittspflicht ist, dass die Maschinen gemäß den Herstellerangaben durch eine Fachfirma gewartet worden sind.

Sofern sich die versicherten Maschinen noch innerhalb der Garantiepflicht des Herstellers befinden, werden Sie solche Garantieansprüche bei der Schadenregulierung bis zur Höhe der Entschädigung an uns abtreten.

A-14.4 Selbstbeteiligung

Die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung ist für die Maschinendeckung je Schadenfall zu berücksichtigen.

A-15 Motorboot- / Jetskirennen

A-15.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen dokumentiert, besteht abweichend von A-6.3 b. Versicherungsschutz während der Teilnahme an Motorbootrennen, inkl. Jetskirennen.

A-15.2 Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h. wir treten im Schadenfall nur dann und insoweit ein, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

A-15.3 Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn Sie als Fahrer eine gültige Fahrerlizenz für den versicherten Jetski oder für das versicherte Motorboot erworben haben.

A-15.4 Mit dem Rennen im Zusammenhang stehende Übungsfahrten sind ebenfalls versichert, sofern Sie die dafür vorgesehenen Wasserflächen (abgesteckter Bereich) nutzen.

A-16 Schadenfreiheitsrabatt

A- 16.1 Sofern der auf Sie laufende Vorvertrag schadenfrei bestand oder wenn Sie ein neues Risiko bei uns versichern, so gehen wir von einer generellen Schadenfreiheit aus und legen dem Vertrag den höchsten zu erreichenden Schadenfreiheitsrabatt von 40% zu Grunde. Dies geht aus der Police und deren Nachträgen hervor.

A- 16.2 Nach einem Schaden, für den wir Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet haben, reduziert sich der Schadenfreiheitsrabatt zur nächsten Hauptfälligkeit um 20 %. Bei zwei Schadenfällen innerhalb eines Versicherungsjahres entfällt der Rabatt ab der nächsten Hauptfälligkeit.

A- 16.3 Bestand der Versicherungsschutz dann von Beginn bis Abschluss eines Versicherungsjahres durchgehend, ohne dass in dieser Zeit ein versicherter Schaden gemeldet wurde, erhöht sich der Schadenfreiheitsrabatt um 10% je schadenfreiem Versicherungsjahr. Der höchste zu erreichende Satz liegt bei 40%.

A 16. 4 Sofern der Vertrag fünf Jahre oder länger schadenfrei verlaufen ist, wird die Rückstufung beim ersten Schaden ausgesetzt.

A-17 Veräußerung der versicherten Sache

A-17.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A-17.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt gemäß §95 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Erwerber an Ihrer Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A-17.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner gemäß § 95 Abs. 2 VVG. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A-17.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen, gemäß § 97 Abs. 1 S.1 VVG.

A-17.2 Kündigungsrechte

A-17.2.1 Wir sind nach § 96 Abs. 1 VVG berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A-17.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A-17.2.3 Im Falle der Kündigung nach A-18.2.1 und A-18.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A-17.3 Anzeigepflichten

A-17.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A-17.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A-17.3.3 Abweichend von A-17.3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet, zu leisten:

A-17.3.3.1 Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen oder

A-17.3.3.2 Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung von uns bereits abgelaufen, und wir hatten nicht gekündigt.

Teil B: Wann beginnt und endet Ihre Versicherung? Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B 1.3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder

Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B 1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

B 1.6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien rechtzeitig vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B-2.2 Kündigung

B-2.2.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, frühestens jedoch zum vereinbarten Ablauf mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch uns wird nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugegangen ist.

B-2.2.2 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

B-3 Obliegenheiten

B-3.1 Anzeigepflicht

B-3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme uns in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

B-3.1.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass Sie unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstände weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B-3.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

Wir müssen die uns nach B-3.1.2 und B-3.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den B-3.1.2 und B-3.1.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf die in B-3.1.2 und B-3.1.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B-3.1.3 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B-3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

B-3.2.1 Uns jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Vandalismus müssen unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle, im Hafenbereich zusätzlich der zuständigen Verwaltung, zur Anzeige gebracht werden.

B-3.2.2 Sie sind verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Versicherungsfalls als geeignet in Betracht kommen. Soweit wir hierzu Weisungen erteilt haben, sind diese Weisungen zu befolgen.

B-3.2.3 Sie sind verpflichtet, uns alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu beantworten.

B-3.2.4 Sie haben uns vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Versicherungsfalls zu geben, uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Versicherungsfalls und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Sie haben uns jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern uns dies billigerweise zuzumuten ist.

B-3.2.5 Steht Ihnen ein Anspruch auf Ersatz des Versicherungsfalls gegen einen Dritten zu, so sind Sie verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen.

B-3.2.6 Ein Verkauf beschädigter Sachen ist vor Anerkennung des Versicherungsfalls ohne unsere Einwilligung nicht gestattet.

B-3.2.7 Der Einbau eines Ortungstrackers ist ebenfalls Teil der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, sind wir zu einer Leistungskürzung in Höhe von 25% der Entschädigungssumme berechtigt.

B-3.2.8 Die Regelungen zu Ihren Pflichten finden sinngemäß auch für die Personen Anwendung, denen Sie Ihr Boot zum Gebrauch überlassen.

B-3.3 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie im Schadenfall vorsätzlich eine der in B-3.2 genannten Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir nach Ziffer B-2.2 unserer Kündigungsrecht ausgeübt haben.

B-4 Gefahrerhöhung

B-4.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wären. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Vermietung/ Vercharterung oder sonstige Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt – es sei denn, dies wurde mit uns vereinbart; eine Überschreitung der im Versicherungsschein festgelegten Fahrtgrenzen ist im Rahmen dieser Bedingungen nur in Absprache mit uns von Fall zu Fall vor Risikobeginn zulässig.

B-4.2 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B-4.3 Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B-4.2, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B-4.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B-4.4 Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B-4.5 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B-4.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B-4.2 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

B-4.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach B-4.2 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gilt B-4.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

B-4.8 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

(1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

B-5 Fälligkeit der Geldleistung nach Versicherungsfall

B-5.1 Unsere Geldleistungen werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebung fällig.

B-5.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebung infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden kann.

B-5.3 In allen Fällen der Entwendung tritt die Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Eingang der Schadenmeldung bei uns ein.

B-5.4 Wird der Verbleib entwendeter Sachen ermittelt, sind Sie nur dann verpflichtet, die Sachen wieder zu übernehmen, wenn zwischen der Schadenmeldung und dem Zeitpunkt, in dem Sie die Sachen wieder in Ihre Verfügung bringen können, ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten verstrichen ist.

B-5.5 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, versicherte Sachen im Schadenfall gegen Zahlung des Versicherungswertes zu übernehmen.

B-5.6 Wenn im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall eine behördliche beziehungsweise strafrechtliche Untersuchung oder Verfahren gegen Sie, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Gründen eingeleitet worden ist, deren Ergebnis auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, sind wir berechtigt, seine Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens zurückzustellen.

B-5.7 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Ihrerseits weder übertragen noch verpfändet werden.

B-6 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, sind wir jährlich berechtigt und alle 3 Jahre verpflichtet, durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Wir können den Beginn des Dreijahreszeitraums frei wählen.

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Sie ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Wir wenden darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die (nach versicherungsmathematischen Grundsätzen) einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.
- Im Rahmen der Prüfung vergleichen wir, ob sich die technischen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der erwarteten Schadenaufwendungen, die in den Risikogruppen beobachtete gegenüber der in den technischen Berechnungsgrundlage kalkulierte Anzahl von Leistungsfällen bzw. die durchschnittlichen Schadenaufwendungen je Leistungsfall, verändert haben. Es dürfen hierbei nur Änderungen berücksichtigt werden, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn darf berücksichtigt werden; individuelle Beitragszu- oder -abschläge bleiben außer Betracht.
- Wir sind grundsätzlich berechtigt, einen Inflationsausgleich anhand eines allgemein anerkannten Index anzusetzen.
- Von einer Beitragsanpassung wird abgesehen, wenn die Veränderung der Versicherungsleistungen als nur vorübergehend anzusehen ist.

- Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten in Betracht; unternehmensübergreifende Daten werden u.a. von der Deutschen Aktuar Vereinigung (DAV) bzw. dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verfügung gestellt.

Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 5 % (Bagatellgrenze) ergibt, sind wir im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge anzupassen.

Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 5 % festgestellt, findet eine Prämienanpassung nicht statt.

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Versicherungsverträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Berechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, können wir für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen. Der neue Beitrag wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Für eine Beitragserhöhung gilt dies aber nur, wenn wir Ihnen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief)

- (1) die Beitragserhöhung unter Hinweis auf den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und
- (2) Sie über Ihr Kündigungsrecht belehrt haben.

Bei Erhöhung des Beitrages können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Andernfalls wird der Vertrag mit dem geänderten Beitrag fortgeführt.

B-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Teil C – Welche weiteren Regelungen sind zu beachten?

C-1 Erklärungen und Anzeigen / Änderung der Anschrift

C-1.1 Form, zuständige Stelle

(1) Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Erklärungen und Anzeigen sind an die im Versicherungsschein als zuständige bezeichnete Stelle zu richten.

C-1.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

C-1.3 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den im Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang in Textform der von uns (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

C-2 Gericht und örtliche Zuständigkeit / Anwendbares Recht

C-2.1 Klagen gegen uns

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

(2) Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

C-2.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder nach unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-2.3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht und ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

C-3 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.